



# Stadt Rheineck

## Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Vom Stadtrat erlassen am  
Dem fakultativen Referendum unterstellt  
In Vollzug ab

08. November 2023  
23. November bis 02. Januar 2024  
03. Januar 2024

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. Februar 2009<sup>1</sup>, Art. 13 und 29 der Gemeindeordnung der Stadt Rheineck vom 14. Juni 2011 sowie Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 1988<sup>2</sup> folgendes

als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund (inkl. die durch Widmung zum öffentlichen Grund zu zählenden Parkplätze).

## II. Parkieren

### Art. 2

Grundsatz

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes<sup>3</sup> örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

### Art. 3

Massnahmen:

a) Gebührenpflicht

Parkplätze und Parkgaragen können bewirtschaftet werden.

### Art. 4

b) Blaue Zone

In dem als „Blaue Zone“<sup>4</sup> bezeichneten Gebiet ist das Parkieren grundsätzlich nur während den - gemäss Signalisation – angegebenen Zeiten gestattet. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

Elektrofahrzeuge

Die Stadt kann Parkplätze mit Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge schaffen, welche ausschliesslich während des Ladevorgangs benützt werden dürfen.

1 sGS 151.2; abgekürzt GG

2 sGS 732.1; abgekürzt StrG

3 SR 741.01; abgekürzt SVG

4 Art. 48 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung, SR 741.21; abgek. SSV

### III. Dauerparkieren

#### Art. 5

Dauerkarten

Für die gebührenpflichtigen Parkplätze, sowie für gekennzeichnete weisse Parkfelder und Parkplätze in der „Blauen Zone“ (siehe Art. 7 ff.) können auf das Fahrzeug lautende Monats- oder Halbjahreskarten gekauft werden.

Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen. Beim Schwimmbadparkplatz ist zwingend auf die zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 6

Entzug

Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 5 können bei Missbrauch oder anderen wichtigen Gründen entzogen und/oder verweigert werden.

### IV. Nachtparkgebühr

#### Art. 7

Grundsatz

Der Stadtrat kann das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

Dauerparkieren / Kontrollperiode

Es finden regelmässig Kontrollen statt. Der Tatbestand des Dauerparkierens ist gegeben, wenn ein Motorfahrzeug im Monat mindestens dreimal erfasst wurde.

#### Art. 8

Gebührenpflicht

Fahrzeughalter, die für ihr Fahrzeug keinen privaten Abstellplatz nachweisen, unterstehen der Gebührenpflicht.

Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum der Kontrollperiode auch bei Nachweis eines privaten Abstellplatzes, wenn dem Fahrzeughalter das dauernde Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund nachgewiesen werden kann (Art. 7 Abs. 2).

Der Gebührenpflicht unterliegt auch der Fahrzeugführer, wenn er das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

#### Art. 9

Meldepflicht

Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, der zuständigen Amtsstelle den Eintritt in die Gebührenpflicht zu melden.

Art. 10

Gebührenerhebung Die Gebühr wird von der Politischen Gemeinde mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Die Bewilligung ist erst nach Entrichtung der Gebühr gültig.

Wer die Gebühren im Sinne dieses Reglements nicht bezahlt, muss diese nachzahlen.

Art. 11

Umfang der Berechtigung Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

#### **V. Gebührenrahmen**

Art. 12

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

Parkuhren und Ticketautomaten Für Parkuhren und Ticketautomaten:  
Fr. -.50 bis Fr. 5.-- pro Stunde. Der Stadtrat kann die Gebührenpflicht teilweise einschränken.

Dauerkarten / Nachtparken Für längerfristiges Abstellen und Nachtparken:

a)  
leichte Motorwagen:  
Fr. 40.-- bis Fr. 100.-- pro Monat  
Fr. 240.-- bis 600.-- pro Halbjahr

b)  
Anhänger, schwere Motorwagen und Motorwagen  
ohne Kontrollschilder:  
keine Dauerkarten erhältlich

Art. 13

Tarif Der Stadtrat legt die Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

Art. 14

Verwendung Die Gebühren dienen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Der Gebührenüberschuss fliesst in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

## VI. Schlussbestimmungen

	Art. 15
Sonderregelung	Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ausgabe von Ausnahmegewilligungen.
	Art. 16
Vollzug	Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement.
	Art. 17
Aufhebung bisherigen Rechtes	Das Reglement über die Abgabe für das Dauerparkieren öffentlichem Grund vom 22. Mai 1997 und der 1. Nachtrag vom 11. Dezember 2001 werden aufgehoben
	Art. 18
Referendum / Vollzugsbeginn	Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Stadtrat erlassen am 08. November 2023

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:  
23. November 2023 bis 02. Januar 2024

**POLITISCHE GEMEINDE RHEINECK**

  
Urs Müller  
Stadtpräsident

  
Marco Forrer  
Stadtschreiber